

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU)
– Drucksache 18/9619 –

Versicherungsschutz der Asylsuchenden

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/9619** – vom 21. Mai 2024 hat folgenden Wortlaut:

Im vergangenen Jahr kam es im Rathaus der Gemeinde Limburgerhof zu einem Wasserschaden, der durch die dort untergebrachten Asylsuchenden verursacht wurde. Die Gemeinde wurde in dem besagten Fall mit den Kosten für Reparaturen und Schadensbehebung belastet.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle sind der Landesregierung aus den letzten zwei Jahren bekannt, bei denen ein Schaden durch Asylsuchende verursacht worden ist, in denen jedoch kein Haftpflichtversicherungsschutz des Schadenverursachers bestand bzw. die Haftpflichtversicherung im vorgefallenen Schadenfall nicht gegriffen hat?
2. Um welche konkreten Fälle handelt es sich und wie hoch war die Schadenshöhe (Frage 1) (bitte auflisten)?
3. Wie viele rheinland-pfälzische Kommunen verfügen über eine so genannte Sammel-Haftpflichtversicherung für ihre Asylsuchenden (bitte auflisten)?
4. Inwieweit unterstützt die Landesregierung Kommunen, die durch nicht-haftpflichtversicherte Asylbewerberinnen und Asylbewerber finanzielle Belastungen (z. B. Reparaturkosten in Unterkünften) zu tragen haben?
5. Inwieweit sieht die Landesregierung in diesem Zusammenhang konkreten weiteren Handlungsbedarf (bitte ausführlich begründen)?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 21.06.2024
18/9830



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

21. Juni 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU)
„Versicherungsschutz der Asylsuchenden“
– Drucksache 18/9619 –

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 und 2:

Für den Bereich des Landes:

Fälle, bei denen ein Schaden durch Asylsuchende verursacht worden ist, werden von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz (ADD) als Träger der Aufnahmeeinrichtungen nicht erfasst. Auch die Aufnahmeeinrichtungen führen keine umfassende statistische Erhebung von Schäden, die möglicherweise durch Asylsuchende verursacht worden sind. In der Regel ist es nicht möglich, die Verursacherin oder den Verursacher eines Schadens festzustellen.

Für den Bereich der Kommunen:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen für den kommunalen Bereich vor. Die Landkreise, die kreisfreien und großen kreisangehöri-



gen Städte, die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden und die Ortsgemeinden sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes verpflichtet, Asylbewerberinnen und Asylbewerber aufzunehmen und unterzubringen. Die Kommunen nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr. Hierzu gehört auch die privatrechtliche Regulierung von Schäden, die von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in diesem Zusammenhang in Flüchtlingsunterkünften verursacht wurden.

Zu Frage 3:

Eine Abfrage der 36 kreisfreien Städte und Landkreise, einschließlich gesetzlich geregelter Delegationsnehmer, zur sogenannten Sammel-Haftpflichtversicherung für Asylsuchende hat folgendes ergeben:

Kommune	Sammel-Haftpflichtversicherung für Asylsuchende
Landkreis Ahrweiler	<u>Hinweis LK:</u> Der Kreis Ahrweiler hat eine Haftpflichtversicherung für Schäden, die durch in kommunal angemieteten Flüchtlingsunterkünften untergebrachte Personen verursacht werden. Diese Versicherung umfasst auch die Anmietung von Unterkünften durch die kreisangehörigen Kommunen als Delegationsnehmer. Die Kommunen selbst benötigen daher keine eigene Absicherung. Sofern mit Sammel-Haftpflichtversicherung der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für eine bestimmte Anzahl von Einzelpersonen gemeint ist, wird Fehlanzeige gemeldet.
• Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler	Nein
• Stadt Remagen	Nein
• Stadt Sinzig	Nein



• VG Adenau	Nein
• VG Altenahr	Nein
• VG Bad Breisig	Nein
• VG Brohltal	Ja
Landkreis Altenkirchen	Nein
• VG Kirchen	Nein
• VG Betzdorf-Gebhardshain	Nein
• VG Daaden-Herdorf	Nein
• VG Wissen	Nein
• VG Hamm	Keine Rückmeldung
• VG Altenkirchen-Flammersfeld	Keine Rückmeldung
Landkreis Bad Kreuznach	Nein
• Stadt Bad Kreuznach	Nein
• VG Rüdesheim	Nein
• VG Kirner Land	Nein
• VG Nahe-Glan	Nein
• VG Langenlonsheim-Stromberg	Nein
• VG Bad Kreuznach	Nein
Landkreis Birkenfeld	Keine Rückmeldung
Landkreis Cochem-Zell	Nein
	<p><u>Hinweis LK:</u> Im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für Mietsachschäden für unmittelbar durch den Landkreis bzw. durch die Verbandsgemeinden angemietete Unterbringungen für Asylbewerber. Deshalb ist eine gesonderte Sammelhaftpflicht-Versicherung nicht erforderlich.</p>
• VG Cochem	Ja
• VG Kaisersesch	Nein
• VG Ulmen	Nein
• VG Zell	Ja
Kreis Neuwied (inkl. aller Delegationsnehmer)	Nein
Kreis Rhein-Lahn	Keine Angabe für die Kreisebene*
• VG Aar-Einrich	Nein



• VG Bad Ems-Nassau	Nein
• VG Diez	Ja
• VG Loreley	Nein
• VG Nastätten	Nein
• Stadt Lahnstein	Nein
Kreis Westerwald	Keine Rückmeldung
Kreis Berncastel-Wittlich	Keine Rückmeldung
Kreis Bitburg-Prüm	Keine Angabe für die Kreisebene*
• Stadt Bitburg	Ja
• VG Arzfeld	Nein
• VG Bitburger Land	Nein
• VG Prüm	Ja
• VG Speicher	Nein
• VG Südeifel	Nein
Kreis Vulkaneifel	Ja
Kreis Trier-Saarburg	Keine Angabe für die Kreisebene*
• VG Hermeskeil	Nein
• VG Konz	Nein
• VG Ruwer	Nein
• VG Saarburg-Kell	Nein
• VG Schweich	Nein
• VG Trier Land	Nein
Kreis Alzey-Worms	Nein
• VG Alzey-Land	Nein
• Stadt Alzey	Nein
• VG Eich	Nein
• VG Monsheim	Nein
• VG Wöllstein	Nein
• VG Wörrstadt	Nein
• VG Wonnegau	Nein
Kreis Bad Dürkheim	Keine Rückmeldung
Kreis Donnersbergkreis	Nein
• VG Eisenberg	Nein
• VG Göllheim	Nein
• VG Kirchheimbollanden	Nein
• VG Nordpfälzer Land	Nein
• VG Winnweiler	Nein
Kreis Germersheim	Keine Angabe für die Kreisebene*
• Stadt Germersheim	Nein
• Stadt Wörth	Ja
• VG Bellheim	Ja
• VG Hagenbach	Nein



• VG Kandel	Nein
• VG Rülzheim	Ja
• VG Jockgrim	Ja
• VG Lingenfeld	Nein
Kreis Rhein-Hunsrück	Nein
• Stadt Boppard	Nein
• VG Hunsrück-Mittelrhein	Nein
• VG Kastellaun	Nein
• VG Kirchberg	Nein
• VG Simmern-Rheinböllen	Nein
Kreis Kaiserslautern	Keine Rückmeldung
Kreis Kusel	Nein <u>Hinweis LK:</u> Der Landkreis Kusel hat die Leistungen nach dem AsylbLG nicht auf die kreisangehörigen Verbandsgemeinden delegiert, sondern führt alle Aufgaben selbst aus. Eine Antwort des nachgelagerten Bereichs entfällt daher. Einiges könne über die allgemeine Haftpflichtversicherung des Landkreises abgewickelt werden.
Kreis Südliche Weinstraße	Keine Angabe für die Kreisebene*
• VG Offenbach an der Queich	Nein
• VG Landau-Land	Ja
• VG Bad Bergzabern	Nein
• VG Maikammer	Nein
• VG Herxheim	Ja
• VG Annweiler	Nein
• VG Edenkoben	Nein
Kreis Rhein-Pfalz	Keine Rückmeldung
Kreis Mainz-Bingen	Nein <u>Hinweis LK Mainz-Bingen:</u> Für den Landkreis werden Schäden über die allgemeine Haftpflichtversicherung des Kreises bei Schäden in Unterkünften abgewickelt. Für die



	Kommunen als Delegationsnehmer bestehen Haftpflichtversicherungen für ihre angemieteten Wohnobjekte, nicht jedoch für sonstige Schäden, die durch geflüchtete Menschen entstehen.
• Stadt Bingen	Nein
• Stadt Ingelheim	Nein
• Gemeinde Budenheim	Nein
• VG Bodenheim	Nein
• VG Gau-Algesheim	Nein
• VG Nieder-Olm	Nein
• VG Rhein-Nahe	Nein
• VG Rhein-Selz	Nein
• VG Sprendlingen-Gensingen	Nein
Kreis Südwestpfalz	<u>Nein</u> <u>Hinweis LK Südwestpfalz:</u> Die Unterbringung der Flüchtlinge im Landkreis Südwestpfalz ist den Verbandsgemeindeverwaltungen delegiert.
• VG Zweibrücken-Land	Nein
• VG Waldfischbach-Burgalbe	Nein
• VG Dahner Felsenland	Nein
• VG Thaleischweiler-Wallhalben	Ja
• VG Rodalben	Nein
• VG Pirmasens-Land	Nein
• VG Hauenstein	Nein
Kreis Mayen-Koblenz	Keine Angabe für die Kreisebene*
• VG Weisenthurm	Nein
• VG Maifeld	Nein
• VG Mendig	Nein
• VG Vordereifel	Ja
• Stadt Andernach	Nein
• VG Vallendar	Nein
• VG Rhein-Mosel	k.A.
• VG Pellenz	k.A.
• Stadt Bendorf	k.A.



• Stadt Mayen	Nein <u>Hinweis Stadt Mayen:</u> <u>Anmerkung:</u> Es besteht eine Haftpflichtversicherung für verursachte Schäden an für die Geflüchteten angemietete Wohnungen.
Stadt Koblenz	Nein
Stadt Trier	Nein
Stadt Frankenthal	Nein
Stadt Kaiserslautern	Keine Rückmeldung
Stadt Landau	Ja
Stadt Ludwigshafen	Nein <u>Hinweis Stadt Ludwigshafen:</u> Verfügt über eine Versicherung, die evtl. Schäden in Wohnungen übernimmt, die zur Unterbringung von Geflüchteten gemietet wurden. Eine generelle Sammel- Haftpflichtversicherung besteht nicht.
Stadt Mainz	Nein
Stadt Neustadt/Weinstraße	Nein
Stadt Pirmasens	Nein
Stadt Speyer	Keine Rückmeldung
Stadt Worms	Nein
Stadt Zweibrücken	Nein

*Bei den Landkreisen, die keine Angabe für ihre eigene Zuständigkeit sondern nur für ihren nachgeordneten Bereich gemacht haben, ist davon auszugehen, dass diese die Unterbringung vollständig delegiert haben bzw. die Unterbringung selbst nicht verantworten.

Zu Frage 4 und 5:

Asylbewerberinnen und -bewerber, die anderen einen Schaden verursacht haben, sind – wie sonstige Privatpersonen – nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch grundsätzlich persönlich zum Ausgleich verpflichtet. Hierfür haften sie mit ihrem gesamten pfändbaren



Vermögen. Eine Verpflichtung zum Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung besteht außerhalb spezialgesetzlicher Bestimmungen, wie zum Beispiel für Halter von Kraftfahrzeugen, nicht.

Es steht vielmehr im Ermessen der Gemeinden das Schadenrisiko zu bewerten und ggfls. eine Sammelhaftpflichtversicherung für die ihnen zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber abzuschließen.

Die Verursachung eines Schadens durch Asylbewerberinnen und Asylbewerber stellt ein allgemeines Schadenrisiko dar, welches sich nicht von sonstigen Fallgestaltungen und Risiken unterscheidet. Es wäre systemwidrig, Asylbewerberinnen und Asylbewerber oder sonstigen staatlichen Akteuren eine Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung aufzuerlegen. Die Landkreise und kreisfreie Städte erhalten für die auf Grundlage des Landesaufnahmegesetzes zugewiesenen Personen eine Kompensation des Landes für die mit der Aufnahme und Unterbringung verbundenen Aufwendungen. Maßgeblich sind Erstattungspauschalen nach § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Landesaufnahmegesetz, gegebenenfalls zuzüglich jährlich bemessener Sonderzahlungen. Etwaige finanzielle Belastungen, wie Reparaturaufwendungen in Unterkünften, die für die Unterbringung Geflüchteter bereitgestellt werden, werden über das geltende pauschale Erstattungssystem kompensiert. Darüber hinaus wird kein Handlungsbedarf gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Janosch Littig

Staatssekretär